



Reglement

des

Tennisclub Höfe Freienbach

gegründet am 30. Juli 1968

Fassung vom 12. Februar 2016

1. Grundlagen

Art. 1.1. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das vorliegende Reglement des Tennisclub Höfe Freienbach (TCH) stützt sich auf die Statuten mit der Fassung vom 2. Februar 2007 und ergänzt diese mit verbindlichen Normen.
- 2 Es enthält insbesondere Ausführungen zur Gebührenordnung, dem Spielbetrieb, der Clubhausordnung und den Pflichten der Vorstandsmitglieder.

2. Gebührenordnung

Art. 2.1. Jahresbeitrag

- 1 Die Mitglieder des TCH haben folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Aktive (ab 19 Jahren)	450.-- SFr.
Aktive (Paare)	780.-- SFr.
Aktive in Ausbildung (19 - 25 Jahre) (Studien-, respektive Lehr-Nachweis muss vom Mitglied jährlich vor Beitragsverrechnung erbracht werden)	300.-- SFr.
Schnuppermitglied (maximal 1 Jahr möglich)	300.-- SFr.
Junioren Kategorie 1 (16 bis 18 Jahre)	230.-- SFr.
Junioren Kategorie 2 (11 bis 15 Jahre)	130.-- SFr.
Junioren Kategorie 3 (7 bis 10 Jahre)	80.-- SFr.
Ehrenmitglieder	0.-- SFr.
Vorstandsmitglieder	0.-- SFr.
Passivmitglieder	40.-- SFr.
- 2 Für die Mitgliedschaft im Schweiz. Tennisverband und weiteren Verbänden haben die Aktivmitglieder und Junioren folgende Beiträge zu entrichten:

Verbandsbeitrag Aktive	bisher 30.--	0.-- SFr.
Verbandsbeitrag Junioren	bisher 10.--	0.-- SFr.

Art. 2.3. Anteilschein

- 1 Jedes Aktivmitglied des TCH hat einen Anteilschein im Wert von 1'000.-- SFr. zu zeichnen.
- 2 Aktive in Ausbildung (19 - 25 Jahre / Studium, Lehre) können den Anteilschein im Wert von 1'000.-- SFr. jederzeit zeichnen. Nach Abschluss des Studiums / der Lehre oder nach Vollendung des 25. Altersjahres (was zuerst eintritt) muss ein Anteilschein gezeichnet werden.
- 3 Nach ordentlicher Kündigung auf Ende des Kalenderjahres und Rückgabe des Anteilscheines wird der Gegenwert des Anteilscheines innert 3 Monaten vergütet. Bei unterjähriger Kündigung (z.B. Wegzug ins Ausland, etc.) entscheidet der Vorstand.

Art. 2.4. Schlüsseldepot

- 1 Alle Aktivmitglieder und Junioren der Kategorien 1 und 2 erhalten einen Schlüssel für die Clubanlage. Für diesen ist ein Depot von 50.-- SFr. zu hinterlegen.
- 2 Das Depot wird unmittelbar nach Rückgabe des Schlüssels ausbezahlt.

Art. 2.5. Frondienst

1. Jedes Aktivmitglied und alle Junioren von 16 bis 18 Jahren haben für den TCH grundsätzlich einen Frondienst von 3 Stunden Dauer pro Jahr zu leisten.
2. Vom Frondienst befreit sind Mitgliederinnen und Mitglieder:
 - 2.1. von Vorstand, Funktionen und Ehrenmitglieder
 - 2.2. von Kommissionen (durch Vorstand oder Generalversammlung eingesetzt)
 - 2.3. verdiente Clubmitglieder (Kompetenz des Vorstandes)
 - 2.4. ab dem 70. Altersjahr (Jahrgang)
3. Folgende Tätigkeiten für den TCH gelten als Frondienst:
 - 3.1. Organisation oder Mithilfe von grösseren Clubanlässen wie z.B. Hallenturnier, Eröffnungsturnier, Clubmeisterschaften, etc.
Die Liste ist nicht abschliessend und liegt in der Kompetenz des Vorstandes.
 - 3.2. das Abfassen von wesentlichen Beiträgen in der Clubzeitung NETZROLER
 - 3.3. die Wettkampfbetreuung (Captains) und die Bewirtung von Interclub-Gastmannschaften
 - 3.4. Engagements bei der Instandstellung oder Räumung der Tenniscourts
 - 3.5. beim Frühlingsputz,
 - 3.6. Engagements für den Club an öffentlichen Veranstaltungen (Kantonalfeste, etc.)
4. Für jede nicht geleistete Stunde Frondienst muss ein Entgelt von 30.- SFr. für Aktive und eines von 20.-- SFr. für Junioren (16 bis 18 Jahre) bezahlt werden.
5. Die Organisation des Frondienstes ist Sache des Vorstandes. Er hat über die geleisteten Stunden Buch zu führen und entscheidet in Streit- und Grenzfällen in alleiniger Kompetenz.

Art. 2.6. Generalversammlung

Das unentschuldigte Fernbleiben von der Generalversammlung wird mit 20.-- SFr. pro Aktivmitglied gebüsst.

Art. 2.7. Vermietung Plätze und Gebäude

- 1 Der Vorstand kann die Tennisplätze gegen angemessene Entschädigung an Dritte vermieten, sofern die Rechte der Mitglieder nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 2 Die Räumlichkeiten des Clubhauses können gegen einen Betrag von 100.-- SFr. (im Winter 120.-- inkl. Heizung) an Mitglieder vermietet werden.

3. Spielbestimmungen

Art. 3.1. Spielberechtigung

- 1 Die Plätze des TCH stehen während der Saison jedem Aktivmitglied zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Platzreservierungen, welche durch den Vorstand für Interclub-Spiele, offizielle Clubtrainings, Clubmeisterschaften, offizielle Verbandsturniere und anderweitige Veranstaltungen vorgenommen werden.
- 2 Junioren der Kategorie 1 sind den Aktivmitgliedern auf allen Plätzen gleichgestellt und haben somit die gleichen Spielrechte.
- 3 Spielt ein Aktivmitglied mit einem Junior der Kategorie 2 oder 3 gelten die gleichen Regeln wie wenn Aktivmitglieder untereinander spielen.
- 4 Spielen Junioren der Kategorie 2 untereinander, haben sie von Montag bis Freitag bei Vollbelegung der Plätze von einem Spielbeginn nach 17.30 Uhr abzusehen. Ein rechtzeitig begonnenes Spiel darf jedoch in jedem Fall beendet werden.
- 5 Spielen Junioren der Kategorie 3 untereinander, haben sie bei Vollbelegung der Plätze das Spiel sofort abbrechen.

Art. 3.2. Spielbetrieb

- 1 Vor Spielbeginn ist die Uhr für den betreffenden Platz einzustellen. Die Spielzeit für Einzelspiele beträgt 45 Minuten, für Doppel 60 Minuten. Warten andere Mitglieder auf eine Spielmöglichkeit, ist der Platz nach Ablauf dieser Zeit freizugeben.
- 2 Ist die Uhr vor Spielbeginn nicht eingestellt worden, haben die betreffenden Spieler den Platz an neuangekommene Mitglieder freizugeben.
- 3 Mitglieder, die am betreffenden Tag noch keine Spielmöglichkeit hatten, haben Vorrang gegenüber solchen, die bereits spielen konnten.
- 4 Im Interesse der Anwohner muss der Spielbetrieb spätestens um 22.00 Uhr eingestellt werden.

Art. 3.3. Juniorentraining

- 1 Der TCH bietet während der Saison allen Junioren Trainingsmöglichkeiten an. Die Trainings finden unter Leitung von ausgebildeten Trainern statt. Anzahl, Zeitpunkt und Dauer der Trainingseinheiten werden durch den Juniorenverantwortlichen in Zusammenarbeit mit den Trainern festgelegt.
- 2 Der TCH ist bestrebt, kostenlos wöchentliche Trainingslektionen vor und nach den Sommerferien abzuhalten. Bei genügendem Interesse ist der Club gewillt, auch über den Winter Trainingsmöglichkeiten anzubieten, wobei diese in erster Linie den Junioren der Kategorie 1 und 2 vorbehalten bleiben.
- 3 Talentierte und leistungswillige Junioren haben die Chance, sich für regionale Nachwuchskader zu empfehlen und zu qualifizieren.
- 4 Für Trainings ausserhalb des Clubareals behält sich der Club vor, eine Kostenbeteiligung zu erheben.
- 5 Die Teilnahmegebühren für offizielle Verbandsjuniorenmeisterschaften werden vom Club übernommen.

Art. 3.4. Interclubspiele

- 1 Interclubspiele werden grundsätzlich auf drei Plätzen gespielt. Werden gleichentags zwei Heimspiele ausgetragen, kann der vierte Platz in der ersten Einzelrunde zusätzlich beansprucht werden. Gefährden schlechte Witterungsverhältnisse eine rechtzeitige Beendigung der Interclubspiele, kann der vierte Platz nach Bedarf den ganzen Tag beansprucht werden.
- 2 Der TCH bezahlt die Teilnahmegebühren der Interclubmannschaften. Für die Verpflegung der Gästeteams an Heimspielen haben die einzelnen Mannschaften selber aufzukommen.

Art. 3.5. Gastspiele

- 1 Jedes Aktivmitglied und alle Junioren der Kategorie 1 haben das Recht, fünfmal pro Saison mit Gästen zu spielen. Dieselbe Person darf pro Saison höchstens fünfmal als Gast beim TCH spielen.
- 2 Junioren der Kategorie 2 ist es grundsätzlich erlaubt, zweimal pro Saison mit Gästen zu spielen. Sie haben jedoch vor dem Spiel bei einem Vorstandsmitglied eine Bewilligung einzuholen.
- 3 Junioren der Kategorie 3 ist es nicht erlaubt, mit Gästen zu spielen.
- 4 Das Clubmitglied ist besorgt, dass sich jeder Gast vor Spielbeginn in die Gästeliste einträgt. Für 45 Minuten Spielzeit ist eine Platzgebühr von 10.-- SFr. zu entrichten, die Ende Saison eingezogen wird.
- 5 Bei Vollbelegung der Plätze haben Clubmitglieder Vorrang gegenüber Gästen. Ein angefangenes Spiel ist jedoch erst nach 45 Minuten Spielzeit zu beenden.

Art. 3.6. Platzpflege

- 1 Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet das für die Anlage zuständige Vorstandsmitglied oder der Platzwart.
- 2 Vor dem Verlassen der Plätze sind diese zu wischen. Bei trockener Witterung sind sie zu bewässern.

4. Clubhausordnung

Art. 4.1. Allgemeine Bestimmungen

Alle Mitglieder werden gebeten, die Tennisanlage wieder so zu verlassen, wie diese vorgefunden wurde.

Art. 4.2. Besondere Bestimmungen

- 1 Entnommene Getränke und Esswaren sowie private Telefongespräche sind sofort zu bezahlen.
- 2 Gläser und Geschirr sind nach Gebrauch umgehend zu reinigen und aufzuräumen.

5. Pflichten der Vorstandsmitglieder

Art. 5.1. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Pflichten und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder richten sich grundsätzlich nach den weiter unten folgenden Bestimmungen für die einzelnen Ämter.
- 2 Der Vorstand kann diese Bestimmungen intern durch verbindliche Pflichtenhefter ergänzen und spezifizieren.

Art. 5.2. Pflichten des Präsidenten

- 1 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt Vorsitz an der Generalversammlung und den Vorstandsitzungen.
- 2 Zusammen mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied besitzt er kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 5.3. Pflichten des Aktuars/Mitgliederverwalter

- 1 Der Aktuar führt über die Generalversammlung und die Vorstandsitzungen ein Beschlussprotokoll.
- 2 Er besorgt die Korrespondenz und ist für das Erstellen und die Nachführung der Mitgliederbestandeslisten verantwortlich.

Art. 5.4. Pflichten des Kassiers

- 1 Der Kassier führt die Buchhaltung und erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Er führt darüber hinaus ein Inventar über alle Anlagen und Materialien des Clubs.
- 2 Der Kassier besitzt das Recht zur Einzelunterschrift für das Bankkonto.

Art. 5.5. Pflichten des Spielleiters

- 1 Der Spielleiter ist verantwortlich für den Spielbetrieb, insbesondere auch für Interclub- und Freundschaftsspiele sowie Clubturniere.
- 2 Er präsidiert die Spielkommission und berichtet an der Generalversammlung über deren Tätigkeiten.

Art. 5.6. Pflichten des Juniorenbetreuers

- 1 Der Juniorenbetreuer ist verantwortlich für das Juniorenwesen im Club, insbesondere für die Juniorentrainings und Juniorenturniere.
- 2 Er ist Mitglied der Spielkommission.

Art. 5.7. Pflichten des Platzchefs

- 1 Der Platzchef ist verantwortlich für die Tennisplätze, das technische Inventar und die Umgebung.
- 2 Er ist der direkte Ansprechpartner des Platzwarts und führt und kontrolliert dessen Aufgaben.
- 3 Der Platzchef muss nicht Mitglied des Vorstands sein.

Art. 5.8 Pflichten der Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen Aufgaben, die keinem der oben genannten Ressorts zugewiesen sind. Darunter können die Redaktion der Clubzeitung, die Website, der Kontakt mit der Lokalpresse, die Organisation von Clubanlässen oder die Aufsicht über das Clubhaus fallen.

Art. 5.9. Amt des Vizepräsidenten

- 1 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.
- 2 Der Vorstand ist verpflichtet, einem Vorstandsmitglied dieses Amt zuzuweisen und die Clubmitglieder über die Wahl zu informieren.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1

Dieses Reglement ist durch die ordentliche Generalversammlung vom 12. Februar 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt dasjenige vom 08. Februar 2013.

Freienbach, 12. Februar 2016

TENNISCLUB HÖFE FREIENBACH
Präsidentin

Protokollführer/Aktuar

Christa Burian

Reto Bodmer